

Vorlage an den Landrat

Teilrevision Sozialhilfegesetz: Übergangslösung EP27 im Asylbereich
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [18. August 2026]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dem Entlastungspaket 2027 (EP27) verkürzt der Bund die Dauer seiner finanziellen Beteiligung an den Sozialhilfekosten im Asylbereich. Dadurch entfällt ein erheblicher Teil der Bundesfinanzierung für Personen mit Schutzstatus S sowie für vorläufig aufgenommene Personen, obwohl die Gemeinden die Aufgaben der Unterbringung, Betreuung und Integration weiterhin erfüllen müssen. Dies führt zu einer erheblichen Lastenverschiebung vom Bund auf die Gemeinden.

Für die Baselbieter Gemeinden werden allein aufgrund des EP27 Mindereinnahmen von rund 13,9 Millionen Franken im Jahr 2027 und rund 24,1 Millionen Franken im Jahr 2028 erwartet. Auch ohne EP27 wären die Bundesabgeltungen nach 2027 rückläufig gewesen, dies insbesondere im Zusammenhang mit Schutzbedürftigen, die sich seit 2022 in der Schweiz aufhalten. Das EP27 wirkt sich damit verstärkend auf die ohnehin erwarteten Mindereinnahmen der Gemeinden aus, die ab 2027 im Vergleich zu den Jahren 2025 und 2026 insgesamt noch wesentlich höher ausfallen als die konkret auf das EP27 zurückzuführenden Reduktionen der Abgeltung. Über den Zeitraum 2027 bis 2030 belaufen sich die Mindereinnahmen auf rund 87,9 Millionen Franken. Besonders betroffen sind Gemeinden mit einem hohen Bestand an Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten.

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurde gefordert, dass der Regierungsrat Massnahmen trifft, um die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden abzuschwächen. Die Vorstösse wurden vom Landrat als dringlich erklärt und an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat sich im Austausch mit den Gemeinden bereit erklärt, einen Teil der Mindereinnahmen vorübergehend zu übernehmen. Dazu ist jedoch eine Gesetzesrevision notwendig.

Die langfristigen Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich werden hingegen im Rahmen des gemeinsam mit den Gemeinden laufenden VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» bearbeitet. Da dieses Projekt keine kurzfristige Lösung für die Jahre 2027 und 2028 bereitstellen kann, ist eine rasch umsetzbare Übergangslösung erforderlich, welche mit der vorliegenden Landratsvorlage geregelt werden soll.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit sich der Kanton in den Jahren 2027 und 2028 mit eigenen Mitteln an den wegfallenden Bundesabgeltungen beteiligen kann. Gleichzeitig erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge festzulegen und diese gezielt an die tatsächliche Belastung und die Aufgabenerfüllung der Gemeinden zu knüpfen. Die Übergangslösung ist bewusst schlank ausgestaltet und ergänzt das bestehende Abgeltungssystem, ohne dieses grundsätzlich zu verändern.

Es handelt sich dabei um eine explizite Übergangslösung, um in einer ausserordentlichen Situation die Belastung der Gemeinden aufzufangen. Daraus ergibt sich kein Anspruch auf eine verstärkte Kantonsbeteiligung im Asylbereich über das Jahr 2028 hinaus.

Die ergänzende kantonale Abgeltung orientiert sich an der Hälfte der Globalpauschale 2 des Bundes und wird für Personen mit Schutzstatus S sowie vorläufig aufgenommene Personen mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren ausgerichtet. Damit können rund 75 Prozent der durch das EP27 verursachten Mindereinnahmen der Gemeinden kompensiert werden. Einschliesslich der Entlastung über die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ergibt sich für die Gemeinden im Durchschnitt eine weitgehende Abfederung der zusätzlichen finanziellen Belastung.

Für den Kanton werden die Kosten der ergänzenden Abgeltung auf rund 10,2 Millionen Franken im Jahr 2027 sowie etwa 17,7 Millionen Franken im Jahr 2028 geschätzt. Der Landrat beschliesst mit

der Vorlage eine neue einmalige Rahmenausgabe für die Jahre 2027 und 2028 von insgesamt 28,5 Millionen Franken. Diese Rahmenausgabe umfasst 10,4 Millionen Franken für das Jahr 2027 und 17,8 Millionen Franken für das Jahr 2028 als Kostendach für die Kantonsbeteiligung. Zusätzlich umfasst die Rahmenausgabe für das Jahr 2027 und das Jahr 2028 je 150'000 Franken für Personalaufwand. Für die Umsetzung der ergänzenden Abgeltung und das notwendige Controlling werden befristet 0,8 FTE im Kantonalen Sozialamt benötigt. Zur Beschleunigung des VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» werden zudem befristet weitere 0,6 FTE geschaffen. Sämtliche zusätzliche Personalressourcen sind auf die Jahre 2027 und 2028 befristet.

Die Entlastung der Gemeinden liegt insgesamt betrachtet über der hier beschlossenen ergänzenden kantonalen Abgeltung. Durch das Wegfallen der Bundesabgeltung erhalten die betroffenen Personen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV). Dies bewirkt, dass die Gemeinden im Rahmen der Unterstützung nicht für die vollen Kosten der Krankenkassenprämien aufkommen müssen. Vielmehr wird ein Teil dieser Kosten über die Prämienverbilligung durch den Kanton getragen. Diese zusätzliche Entlastung beläuft sich für das Jahr 2027 auf ca. 3,9 Millionen Franken und für das Jahr 2028 auf ca. 7 Millionen Franken. Rechnet man dies zur ergänzenden Kantonsabgeltung hinzu, entspricht die Entlastung für die Gemeinden der Höhe der durch das EP27 wegfallenden Bundesgelder. Es werden jedoch bewusst nicht sämtliche Mindereinnahmen der Gemeinden im Vergleich zu den Jahren 2025 und 2026 kompensiert. Diese Mindereinnahmen ergeben sich daraus, dass die Summe der Abgeltungen an die Gemeinden ab April 2027 auch ohne die Umsetzung des EP27 gesunken wäre, dies insbesondere aufgrund tieferer Bundespauschalen für Personen mit Schutzstatus S mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren. Da die tatsächlichen Kostenstrukturen in den Gemeinden nicht ausreichend bekannt sind, könnte eine vollständige Kompensation der Mindereinnahmen zu einer Überdeckung einzelner Gemeinden führen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Entlastungspaket 2027 des Bundes</i>	5
2.1.2.	<i>Herausforderungen im Asylbereich</i>	6
2.1.3.	<i>Auswirkungen des Entlastungspakets 2027 auf die Gemeinden</i>	6
2.1.4.	<i>Weiteres Vorgehen betreffend Schutzstatus S</i>	9
2.1.5.	<i>Asylstrategie 2027</i>	10
2.2.	Ziel der Vorlage	10
2.3.	Erläuterungen	11
2.3.1.	<i>Notwendigkeit einer Gesetzesrevision</i>	11
2.3.2.	<i>Ergänzendes Abgeltungssystem mit Kantonsbeiträgen für 2027 und 2028</i>	12
2.3.3.	<i>Hochrechnung der Kantonsbeiträge für 2027 und 2028</i>	15
2.3.4.	<i>Festlegung einer Obergrenze</i>	17
2.3.5.	<i>Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen</i>	18
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	18
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	18
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	19
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	22
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	22
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	22
2.10.	Vorstösse des Landrats	22
2.10.1.	<i>Postulat 2026/5546 von Nadine Jermann</i>	22
2.10.2.	<i>Postulat 2026/5547 von Pascal Ryf</i>	23
2.10.3.	<i>Postulat 2026/5791 von Gzim Hasanaj</i>	24
3.	Anträge	26
3.1.	Beschluss	26
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	26
4.	Anhang	27

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Entlastungspaket 2027 des Bundes

Im Rahmen des Entlastungspakets 2027 (EP27) hat der Bund verschiedene Massnahmen zur Stabilisierung des Bundeshaushalts und zur Einhaltung der Schuldenbremse beschlossen. Im Asylbereich wurde festgelegt, die Dauer der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfekosten für Personen im Asylbereich zu verkürzen. Bislang erfolgte die Abgeltung des Bundes für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA) mit Ausweis F während sieben Jahren mittels Globalpauschale 1b und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA/FL) mit Ausweis F während sieben Jahren mittels Globalpauschale 2 (GP 2). Die Abgeltung für Schutzsuchende mit Ausweis S erfolgte bisher während fünf Jahren vollständig mittels Globalpauschale 1b (GP 1b) und während den darauffolgenden fünf Jahren zur Hälfte mittels Globalpauschale 2. Künftig werden die Globalpauschalen 1a, 1b und 2 des Bundes für alle Personenkategorien während fünf Jahren ausgerichtet, ausgenommen davon sind Resettlement-Flüchtlinge. Die Umsetzung der Kürzungen im Asylbereich treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

Durch die Verkürzung der Abgeltungsdauer für VA, VA/FL und Personen mit Status S reduziert der Bund seine Ausgaben im Asylbereich. Der Wegfall der Bundespauschalen für Personen mit Status S, VA und VA/FL, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sind, führt zu einer Reduktion der Abgeltung pro Fall von rund 30 Prozent (siehe Tabelle 1).

Aufent- halts- jahre	1	2	3	4	5	Wegfall mit EP27					Summe ohne EP27	Summe mit EP27	Differenz pro Fall
						6	7	8	9	10			
S (GP 1b)	19'320 pro Jahr					9'060 pro Jahr (1/2 GP 2)					141'900	96'600	-32 %
VA (GP 1b)	19'320 pro Jahr					19'320 pro Jahr					135'140	96'600	-29 %
VA/FL (GP 2)	18'120 pro Jahr					18'120 pro Jahr					126'840	90'600	-29 %
B-Flü (GP 2)	18'120 pro Jahr										90'600	90'600	0 %

Tabelle 1: Wegfall der Globalpauschalen pro Fall durch EP27, Beträge in Franken

Gleichzeitig werden im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden finanziell stärker belastet, da sie die anfallenden Sozialhilfe- und Betreuungskosten nach Ablauf der Bundesfinanzierung weiterhin zumindest teilweise zu tragen haben. Für die Gemeinden führt diese Anpassung zu entsprechenden Mehrkosten, deren Entwicklung von der Anzahl betroffener Personen sowie deren Integrationsverlauf abhängt. Die Mehrkosten sind für einzelne Gemeinden erheblich. Die Mehrbelastung würde besonders jene Gemeinden treffen, die in den letzten Jahren bereits einen Mehraufwand bei der Asylaufnahme geleistet haben und viele Personen aufgenommen haben.

Am 7. Mai 2026 führte der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) gemeinsam mit dem Kantonalen Sozialamt (KSA) eine Informationsveranstaltung durch, an welcher die Gemeinden über die Auswirkungen des EP27 im Asylbereich informiert wurden. Daraufhin wurden im Landrat drei Vorstösse eingereicht. Diese wurden vom Landrat als dringlich erklärt und allesamt als Postulate überwiesen. Mit der Überweisung der Postulate [2026/5546](#) «Lastenverschiebung im Asylbereich durch das Entlastungspaket 2027 – Auswirkungen auf die Gemeinden» und [2026/5547](#) «Entlastungspaket 2027 des Bundes – Lastenabwälzung auf die Baselbieter Gemeinden überprüfen» am 28. Mai 2026 sowie dem Postulat [2026/5791](#) «Entlastung der

Gemeinden im Asylbereich für Personen mit dem Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme F» am 11. Juni 2026 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, die Auswirkungen des EP27 im Asylbereich auf die Gemeinden zu prüfen, Bericht darüber zu erstatten und bis im August 2026 eine Übergangslösung für das Jahr 2027 vorzulegen.

2.1.2. Herausforderungen im Asylbereich

Die Auswirkungen des EP27 treffen im Kanton Basel-Landschaft auf ein bereits stark belastetes Asylsystem. Seit dem Jahr 2022 haben hohe Zuweisungszahlen, knappe Unterbringungskapazitäten, unterschiedliche Belastungen der Gemeinden sowie steigende Anforderungen an Betreuung (bspw. vulnerable und gesundheitlich angeschlagene Personen sowie mehrfachbelastete Familiensituationen) und Integration den Handlungsdruck deutlich erhöht. Dabei hat sich gezeigt, dass das bisherige System in seiner heutigen Organisation an Grenzen stösst. Dies betrifft insbesondere Fragen der Effizienz, der einheitlichen Leistungserfüllung und der Verteilung der Belastungen unter den Gemeinden. Hier ist besonders darauf zu verweisen, dass der Kanton Basel-Landschaft der einzige Kanton in der Schweiz ist, der eine (fast) vollständige Zuständigkeit der Gemeinden im Asylbereich kennt.

Diese grundlegenden Fragen sind Gegenstand des laufenden VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» mit den Gemeinden. Ziel dieses Projekts ist es, die Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ganzheitlich anzugehen und mit klaren Zuständigkeiten, gerechter Lastenverteilung, aktualisierten gesetzlichen Grundlagen und verbesserter Koordination langfristige, tragfähige Lösungen zu schaffen. Dies umfasst insbesondere eine grundsätzliche Überarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Der unterzeichnete Projektinitialisierungsauftrag liegt vor. Das Projekt befindet sich zurzeit in der Initialisierungsphase.

Das laufende VAGS-Projekt ist für die mittelfristige Weiterentwicklung des Asylwesens zentral, kann jedoch keine kurzfristige Lösung für die Jahre 2027 und 2028 bereitstellen. Die erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden verlangen jedoch ein rasches Handeln. Vor diesem Hintergrund braucht es aufgrund der Auswirkungen von EP27 eine vorgelagerte, schlanke und befristete Übergangslösung. Für die Zeit nach 2028 soll das VAGS-Projekt Lösungen und Massnahmen entwickeln, um das kantonale Asylsystem entsprechend der Herausforderungen neu aufzustellen. Dies ist im Hinblick auf die Komplexität der Thematik ambitioniert, jedoch notwendig, um nachhaltige Lösungen herbeizuführen.

2.1.3. Auswirkungen des Entlastungspakets 2027 auf die Gemeinden

Die geltende Aufgabenteilung gemäss dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, [SGS 850](#)) des Kantons Basel-Landschaft sieht vor, dass die Gemeinden grundsätzlich für die Unterbringung und Betreuung der Personen zuständig sind, die dem Asylgesetz unterstehen (§ 32 Abs. 1 SHG). Der Kanton koordiniert die Aufnahme, weist die Personen anteilmässig den Gemeinden zu, richtet die bundesrechtlichen Entschädigungen aus und sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme (§ 32 Abs. 2 SHG).

Das bestehende System geht damit von einer weitgehenden Zuständigkeit der Gemeinden aus. Die Finanzierung basiert darauf, dass für bestimmte Personengruppen Bundesmittel zur Verfügung stehen und an die Gemeinden weitergeleitet werden. Entfallen diese Bundesmittel infolge des EP27, entsteht eine Lastenverschiebung auf die Gemeinden. Die Gemeinden müssen weiterhin Aufgaben erfüllen, für die bisher zumindest teilweise eine Refinanzierung bestand.

Die Auswirkungen des EP27 auf die Gemeinden sind erheblich. Nach Schätzungen ist für das Jahr 2027 durch das EP27 von Mindereinnahmen von rund 13,9 Millionen Franken auszugehen. Im Jahr 2028 steigen diese auf voraussichtlich 24,1 Millionen Franken. Insgesamt ergeben sich für den Zeitraum von 2027 bis 2030 aufgrund des EP27 Mindereinnahmen von rund 87,9 Millionen Franken (siehe Abbildung 1). Auch ohne die Umsetzung des EP27 wäre die Summe der Abgeltungen an die Gemeinden ab April 2027 gesunken, dies insbesondere da für Personen mit

Schutzstatus S mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren vom Bund nicht mehr die volle Globalpauschale 1b, sondern nur noch die Hälfte der Globalpauschale 2 ausgerichtet worden wäre.

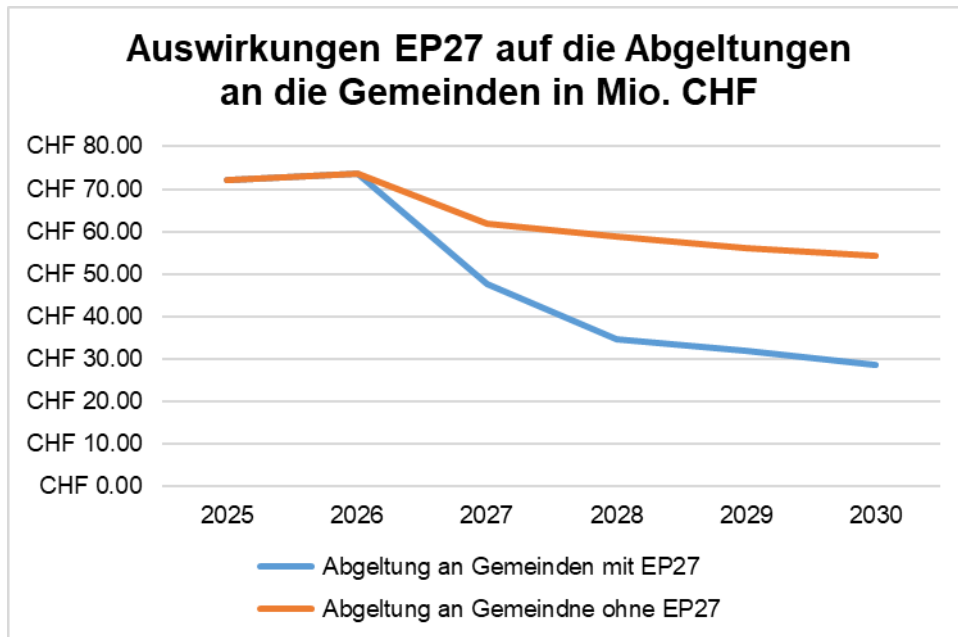


Abbildung 1: Vergleich Abgeltungen an die Gemeinden mit und ohne EP27 in Millionen Franken

Vergleicht man die gesamten Abgeltungen mit dem Referenzjahr 2026, ergibt sich deshalb eine grössere Differenz als jene, die ausschliesslich auf das EP27 zurückzuführen ist (siehe Abbildung 2). Die gesamten Mindereinnahmen gegenüber 2026 betragen kumuliert schätzungsweise rund 25,7 Millionen Franken im Jahr 2027 und rund 38,9 Millionen Franken im Jahr 2028. Diese Beträge setzen sich aus der bereits vorgesehenen Reduktion der Bundesabgeltungen sowie den zusätzlichen Kürzungen infolge des EP27 zusammen.

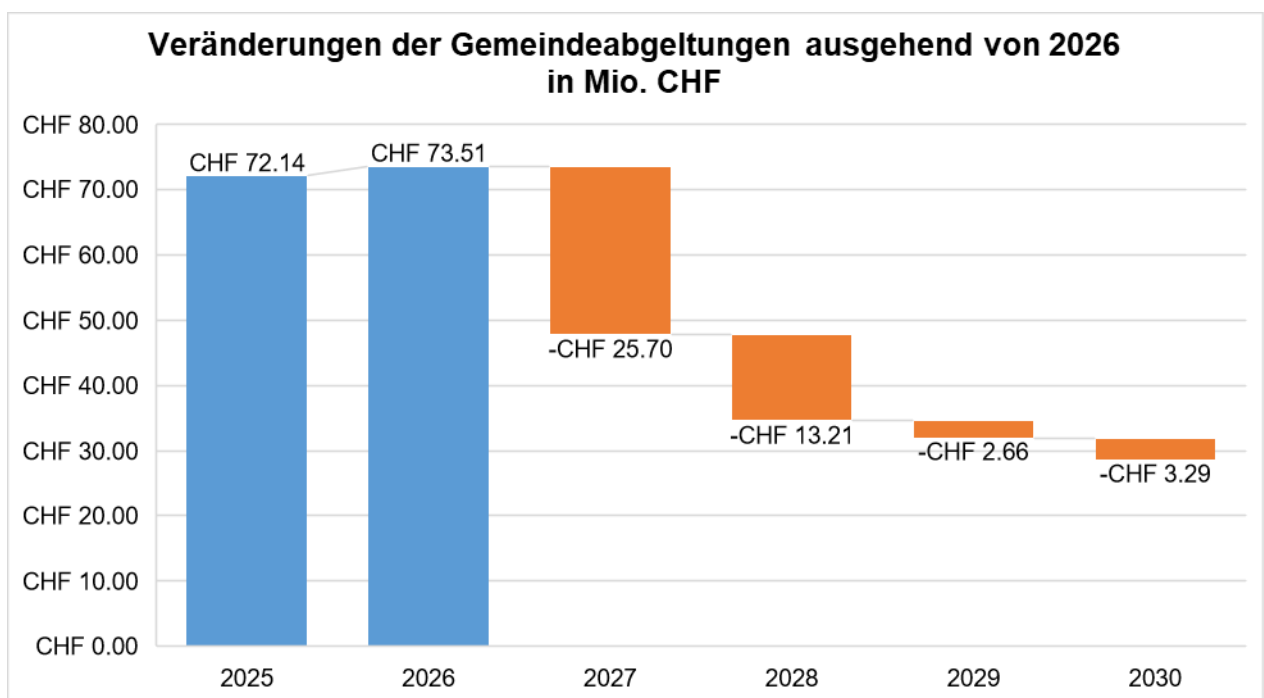


Abbildung 2: Veränderung der Gemeindeabgeltung ausgehend von 2026 in Millionen Franken

Bei den Hochrechnungen ist zu berücksichtigen, dass die Annäherungen mit Unsicherheiten verbunden sind. Die Höhe der Abgeltung hängt vom Personenbestand nach Status ab. Dieser kann gerade zwischen kleinen Gemeinden stark variieren und Veränderungen von einzelnen Fällen können grössere Auswirkungen haben. Die geschätzten Zahlen sind unter diesem Vorbehalt zu betrachten, insbesondere die Zahlen für kleinere Gemeinden.¹

Die Gemeinden sind von den Auswirkungen des EP27 sehr unterschiedlich betroffen (siehe Tabelle 2). Wenn die kumulierte Differenz betrachtet wird, also die Mindereinnahmen aufgrund des EP27 sowie die Mindereinnahmen der bereits vorgesehenen Reduktion der Bundesabgeltungen (insbesondere für Personen mit Schutzstatus S), erhalten die Gemeinden mit dem grössten Bestand an Personen aus dem Asylbereich mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren für das Jahr 2027 schätzungsweise zwischen 20 und 50 Prozent weniger Abgeltung als im Jahr 2025. Neben der finanziellen Mehrbelastung besteht das Risiko, dass zusätzliche Kosten im sensiblen Asylbereich den sozialen Frieden in den Gemeinden belasten.

Eine detaillierte Aufführung mit Auswirkungen des EP27 sowie der ergänzenden Kantonsabgeltung auf die Gemeinden, wie sie im Postulat 2026/5547 gefordert wird, findet sich im Anhang dieser Landratsvorlage.

	Personen mit Abrechnung		Hochrechnung Abgeltung pro Jahr		Differenz 2027 mit EP27 zu 2025	Differenz in Prozent	Differenz pro Einwohner
Gemeinde	2025	2027	2025	2027			
Binningen	270	98	CHF 4'520'000	CHF 2'190'000	-CHF 2'330'000	-52 %	-CHF 143
Reinach	331	204	CHF 5'360'000	CHF 3'590'000	-CHF 1'770'000	-33 %	-CHF 84
Muttenz	238	129	CHF 3'670'000	CHF 2'280'000	-CHF 1'390'000	-38 %	-CHF 76
Liestal	202	104	CHF 3'290'000	CHF 1'950'000	-CHF 1'340'000	-41 %	-CHF 83
Münchenstein	162	70	CHF 2'730'000	CHF 1'420'000	-CHF 1'310'000	-48 %	-CHF 103
Allschwil	283	183	CHF 4'390'000	CHF 3'120'000	-CHF 1'270'000	-29 %	-CHF 56
Arlenheim	130	60	CHF 2'040'000	CHF 1'150'000	-CHF 890'000	-43 %	-CHF 95
Therwil	155	89	CHF 2'400'000	CHF 1'530'000	-CHF 870'000	-36 %	-CHF 85
Pratteln	191	127	CHF 2'920'000	CHF 2'080'000	-CHF 840'000	-29 %	-CHF 50
Oberwil	128	62	CHF 1'970'000	CHF 1'140'000	-CHF 830'000	-42 %	-CHF 72
Laufen	196	149	CHF 3'710'000	CHF 2'970'000	-CHF 740'000	-20 %	-CHF 123
Sissach	130	75	CHF 2'010'000	CHF 1'300'000	-CHF 710'000	-35 %	-CHF 102
Frenkendorf	174	136	CHF 2'950'000	CHF 2'330'000	-CHF 620'000	-21 %	-CHF 91
Birsfelden	166	121	CHF 2'560'000	CHF 1'990'000	-CHF 570'000	-22 %	-CHF 55
Bottmingen	84	45	CHF 1'370'000	CHF 820'000	-CHF 550'000	-40 %	-CHF 77

Tabelle 2: Veränderung 2027 zu 2025 nach Gemeinden, Differenz in Franken

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Mindereinnahmen ist zu beachten, dass ausschliesslich die Einnahmenseite der Gemeinden betrachtet wird. Die Ausgabenseite bleibt in dieser Darstellung unberücksichtigt. Für die Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung

¹ Für die Hochrechnungen wurde ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2025 mit den Zahlen des Jahres 2027 vorgenommen. Dabei wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Für das Jahr 2025 wurde basierend auf dem Stand Oktober 2025 eine Hochrechnung erstellt. Für das Jahr 2027 wurde ausgehend vom Stand März 2026 (vgl. dazu publizierte Asylquoten pro Gemeinde) in den Gemeinden eine Hochrechnung mit veränderten Abgeltungsdauern erstellt.
- Die Berechnung erfolgte entsprechend dem in § 21 SHV festgehaltenen Abgeltungssystem.
- Die Beträge das Jahr 2027 wurden auf Basis der Abgeltungsansätze des Bundes für das Jahr 2026 berechnet.
- Für Personengruppen, deren Abgeltungsdauer durch das EP27 nicht verändert wird, wurde der Bestand als konstant (Stand Oktober 2025) angenommen.
- Der Risikoanteil (4 Prozent der Abgeltung) wurde gleichmässig proportional zum Bestand auf die Gemeinden verteilt.
- Der Nothilfereich wurde nicht berücksichtigt.

der Gemeinden ist jedoch das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im Asylbereich entscheidend. Dabei sind zwei Feststellungen von Bedeutung:

Erstens weisen die Gemeinderechnungen für die Funktion 5730, unter der die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit den Sozialhilfekosten von Personen aus dem Asylbereich sowie die entsprechenden Bundesabgeltungen verbucht werden, im Jahr 2023 einen Überschuss von rund 1,2 Millionen Franken und 2024 einen Überschuss von rund 4,5 Millionen Franken aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine Vollkostenrechnung handelt und davon auszugehen ist, dass den Gemeinden im Asylbereich weitere, nicht in der Funktion 5730 verbuchte Kosten entstehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Abgeltungssystem im Asylbereich per 1. Januar 2025 angepasst wurde und die Gemeinden seither vollständig pauschal entschädigt werden. Wie sich diese Systemanpassung auf die Nettokosten der Gemeinden ausgewirkt hat, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da die Gemeinderechnungen für das Jahr 2025 noch nicht vorliegen. Dennoch zeigt sich, dass die Bundesabgeltungen in den vergangenen Jahren einen wesentlichen Teil der Aufwendungen der Gemeinden gedeckt haben. In einzelnen Gemeinden ist sogar von einem Nettoüberschuss auszugehen.

Zweitens zeigen die Gemeinderechnungen erhebliche Unterschiede bei den Bruttofallkosten zwischen den Gemeinden. Diese Unterschiede sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, beispielsweise auf die Zusammensetzung des Bestands an Personen aus dem Asylbereich, den Integrationsstand und die Erwerbstätigkeit der betroffenen Personen sowie unterschiedliche Kostenstrukturen in der Betreuung. Deshalb kann aus sinkenden Bundesabgeltungen nicht unmittelbar auf eine Mehrbelastung der Gemeinden im gleichen Umfang geschlossen werden. Da die tatsächlichen Kostenstrukturen der Gemeinden dem Kanton nicht ausreichend bekannt sind, kann die effektive finanzielle Belastung der Gemeinden im Asylbereich nicht verlässlich beziffert werden.

2.1.4. Weiteres Vorgehen betreffend Schutzstatus S

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2026 kommuniziert, dass der Schutzstatus S ab März 2027 weitergeführt werden soll, da es keine kurz- oder mittelfristigen Aussichten auf einen dauerhaften Waffenstillstand in der Ukraine gibt. Der Bundesrat wird nach der Konsultation zum Konzept «Zukunft Status S» der betroffenen Akteurinnen und Akteure bis Ende Sommer 2026 definitiv entscheiden, wie es mit dem Schutzstatus S weitergeht.²

Bei einer Weiterführung des Schutzstatus S erhalten Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Status S haben, gemäss Art. 13 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, [SR 142.31](#)) eine Aufenthaltsbewilligung B, die an den Status S gekoppelt ist. Der Ausweis B für Schutzbedürftige ist auf ein Jahr befristet und wird jeweils höchstens um ein Jahr verlängert. Der Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B hat in erster Linie ausländerrechtliche Konsequenzen. Die sozialhilferechtliche Unterstützung ist dadurch nicht direkt berührt. Jedoch hält Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2, [SR 142.312](#)) fest, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden.

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2026 in Anbetracht der Auswirkungen des EP27 auf die Kantone entschieden, diesen mehr Spielraum zu geben, damit sie ab März 2027 die Unterstützungsansätze für Schutzsuchende mit Aufenthaltsbewilligung in ihrem kantonalen Recht selbst festlegen können. Mit der Umsetzung des EP27 und der damit verbundenen Kürzung der Bundessubventionen entfällt die Legitimation des Bundes, den Kantonen für Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Schutzstatus S haben, Vorgaben zu den Sozialhilfeansätzen zu machen. Der Bundesrat will deshalb die Asylverordnung 2 entsprechend anpassen und strebt ein Inkrafttreten der Änderungen per 1. März 2027 an. Sollte die Asylverordnung 2 dahingehend angepasst werden, dass es den

² Siehe [Medienmitteilung des Bundesrats vom 19. Juni 2026](#).

Kantonen überlassen ist, ob weiterhin die Asylsozialhilfe ausgerichtet wird, können die in diesem Zusammenhang drohenden Mehrkosten für die Gemeinden abgewendet werden.

Mit dem Erhalt einer B-Bewilligung entsteht zudem ein Anspruch auf individuelle Prämienvverbilligung. In den ersten fünf Jahren tragen die Gemeinden die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung bzw. werden diese über die Globalpauschale 1b des Bundes abgegolten. Nach dem Erhalt der B-Bewilligung entfällt zwar die Deckung der Krankenversicherungskosten über die Globalpauschale 1b, dafür entsteht für die Personen, die eine B Bewilligung erhalten, ein Anspruch auf individuelle Prämienvverbilligung. Dadurch werden die Sozialhilfekosten der Gemeinden zusätzlich entlastet, sodass die geringeren Bundesabgeltungen teilweise durch entsprechend tiefere Ausgaben kompensiert werden.

Der Regierungsrat begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Kantonen die Kompetenz zur Festsetzung der Unterstützungsansätze für Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Schutzstatus S haben, zu übertragen. Er sieht vor, dass für diese Personen weiterhin Asylsozialhilfe ausgerichtet werden kann und wird die entsprechenden Anpassungen in den kantonalen Gesetzesgrundlagen in die Anhörung geben, sobald die Verordnungsanpassungen auf Bundesebene in Kraft getreten sind.

2.1.5. *Asylstrategie 2027*

Die [Asylstrategie 2027](#) ist eine von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeitete Strategie, um das Asylsystem gezielt zu verbessern und weiterzuentwickeln. Die Strategie gibt sieben Stossrichtungen vor: Asylverfahren; Internationale Zusammenarbeit; Schutzstatus S; Irreguläre Migration, Sicherheit und Wegweisungsvollzug; Unterbringung, Personal und Infrastruktur; Zusammenarbeit, Kommunikation, Steuerung und Evaluation; Integration. Sie befindet sich seit Dezember 2025 in der Umsetzung.

Im Bereich der Asylverfahren, beim Schutzstatus S, beim Umgang mit Intensivtättern aus dem Asylbereich und im Integrationsbereich sind inzwischen konkrete Massnahmen in Vorbereitung. So liegt u.a. ein Konzept zur Zukunft des Status S vor. In einer Testphase wird zudem die Wirksamkeit eines vorgelagerten Zuständigkeitsverfahrens geprüft und es wird eine Gesetzesvorlage zur Stärkung der Sicherheit im Migrationsbereich erarbeitet. Weiter werden derzeit die Grundlagen für die nächste Phase der kantonalen Integrationsprogramme (KIP 4) erarbeitet. Zudem ist ein Bericht zur Schwankungstauglichkeit des Asylsystems in Erarbeitung.³

Der Regierungsrat wird sich auf Bundesebene weiterhin in geeigneter Weise einbringen, wie dies auch im Postulat 2026/5547 gefordert wird. Von besonderer Relevanz aus Sicht des Kantons sind dabei insbesondere das weitere Vorgehen betreffend Schutzstatus S, die weitere Beschleunigung der Asylverfahren, die Stärkung des Wegweisungsvollzugs und die Weiterentwicklung im Integrationsbereich.

2.2. **Ziel der Vorlage**

Mit der Vorlage soll in zweifacher Hinsicht eine Grundlage geschaffen werden. Einerseits soll eine Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton den Gemeinden für die Auswirkungen des EP27 für die Jahre 2027 und 2028 Beiträge ausrichten kann. Dazu ist eine gesetzliche Verankerung der Finanzierungskompetenz des Kantons notwendig.

Andererseits soll eine Grundlage für die Steuerung und Kontrolle durch den Kanton geschaffen werden. Dadurch können die Beiträge an überprüfbare Voraussetzungen geknüpft werden, sodass sie wirksam zu einer Entlastung dort beitragen, wo sie tatsächlich erforderlich ist. Weiter soll der kantonale Beitrag mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten (bspw. Aufnahmequote) verknüpft werden können.

³ Siehe [Medienmitteilung des Bundesrats vom 19. Juni 2026](#).

Ziel der Vorlage ist eine rasch umsetzbare kantonale Lösung für die Übergangsphase für die Jahre 2027 und 2028. Diese Übergangslösung soll die finanziellen Auswirkungen des EP27 auf die Gemeinden abfedern und zugleich den notwendigen zeitlichen Spielraum schaffen, um die längerfristige Reform des Asylsystems im Rahmen des laufenden VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» sorgfältig vorzubereiten. Im Rahmen des Projekts soll insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich gemeinsam mit den Gemeinden neu geregelt werden. Mit der Übergangslösung für die Jahre 2027 und 2028 soll die Finanzierung ab 2029 nicht präjudiziert werden. Diese hat sich prinzipiell am verfassungsrechtlichen Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz auszurichten.

Ziel ist eine ausdrücklich befristete Übergangslösung, welche die Gemeinden in einer ausserordentlichen Situation finanziell entlastet. Die kantonale Beteiligung ist auf diesen Ausnahmefall begrenzt und begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Mitfinanzierung des Asylbereichs über das Jahr 2028 hinaus.

Die vorliegende Gesetzesrevision soll bewusst schlank gehalten werden. Sie soll nicht die gesamte ergänzende Abgeltung detailliert regeln, sondern lediglich die notwendigen Kompetenznormen für die Jahre 2027 und 2028 schaffen. Die Detailregelung soll auf Verordnungsstufe erfolgen. Da es sich um eine Übergangslösung handelt, wird auf Verordnungsstufe voraussichtlich auf eine tiefergreifende Regelung verzichtet. Stattdessen soll sich die Regelung insbesondere auf die Quote der Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen ohne Bundesabgeltung, die sich seit fünf bis sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, als Indikator für die Belastung der Gemeinden abstützen.

Es handelt sich um eine Verankerung der notwendigen Gesetzesnormen mit einer Befristung für die Jahre 2027 und 2028 und eine damit verbundene Ausgabenbewilligung.

Die Abgeltung im Nothilfebereich wird bei der Ergänzung des Abgeltungssystems ausgeklammert und bleibt unverändert.

Die Vorlage wurde in Absprache mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) erarbeitet.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Notwendigkeit einer Gesetzesrevision

Es wurde geprüft, auf welcher rechtlichen Grundlage sich der Kanton an den durch das EP27 verursachten Kosten finanziell beteiligen könnte. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Lösung auf Verordnungsebene in der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, [SGS 850.11](#)) und / oder in der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV, [SGS 850.19](#)) für diese Zielsetzung nicht genügt. Das geltende Recht regelt die Aufgabenverteilung im Asylbereich sowie die Weiterleitung bundesrechtlicher Entschädigungen (§ 32 SHG). Es enthält jedoch keine Grundlage dafür, dass der Kanton mit eigenen Mitteln kommunale Aufwendungen im Asylbereich abgilt. Ebenso kann der Landrat nicht allein gestützt auf einen Landratsbeschluss (bspw. referendumsfähiger Landratsbeschluss zur Ausgabenbewilligung) die gesetzlich bestehende Kompetenz übersteuern.

Die Prüfung hat zudem ergeben, dass auch eine Lösung über den Finanzausgleich nicht sachgerecht wäre. Sie würde ebenfalls eine Gesetzesrevision bedingen, da die Höhe der Kantonsbeteiligung im Finanzausgleich gesetzlich geregelt ist. Zudem geht es vorliegend nicht um einen allgemeinen finanziellen Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden, sondern um die spezifische Finanzierung von Aufgaben im Asylbereich. Diese Aufgaben sind im Sozialhilfegesetz geregelt. Die neue gesetzliche Grundlage soll deshalb systematisch dort ansetzen, wo auch die Zuständigkeiten im Asylbereich geregelt sind: bei § 32 SHG.

2.3.2. *Ergänzendes Abgeltungssystem mit Kantonsbeiträgen für 2027 und 2028*

a. Grundsatz: Ergänzende Abgeltung als Übergangslösung

Aufgrund der Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich seit Anfang 2022 wurde per 1. Januar 2025 das Abgeltungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich angepasst. Das Abgeltungssystem wurde vereinheitlicht und umfassend pauschaliert. Die Bundessubventionen werden direkt auf die Gemeinden verteilt nach einem Verteilschlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt. Das per 1. Januar 2025 eingeführte Abgeltungssystem gemäss § 21 SHV und § 17a KAV bleibt grundsätzlich unverändert bestehen. Es wird gemäss § 32 Abs. 2 Bst. b SHG ausschliesslich über Bundesmittel (Globalpauschale 1a, 1b und 2) finanziert. Mit Inkrafttreten des EP27 werden die Gemeinden über dieses bestehende Abgeltungssystem deshalb nur noch für alle Personengruppen (auch Status S und VA sowie VA/FL) mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren entschädigt.

Um die finanziellen Auswirkungen des EP27 auf die Gemeinden abzufedern, wird ergänzend zum bestehenden Abgeltungssystem eine spezifische Abgeltung für die durch das EP27 betroffenen Personengruppen eingeführt (siehe Abbildung 3). Dieses umfasst die den Gemeinden zugewiesenen Personen mit Status S, VA und VA/FL mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf und weniger als sieben Jahren. Diese ergänzende Abgeltung ermöglicht eine zielgerichtete Unterstützung derjenigen Gemeinden, die eine hohe Last von Personen ohne Bundesabgeltung tragen. Die ergänzende Abgeltung ist als Übergangslösung befristet für die Jahre 2027 und 2028 konzipiert. Für die Zeit ab dem Jahr 2029 soll das laufende VAGS-Projekt «Optimierungen im Asylbereich» Lösungen für die langfristige Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich entwickeln.

Die ergänzende Abgeltung wird ausschliesslich mit finanziellen Mitteln des Kantons finanziert. Dies erfordert eine gesetzliche Verankerung der Beitragskompetenz des Kantons. Zudem soll eine Delegationsnorm zur Regelung von Voraussetzungen durch den Regierungsrat gesetzlich verankert werden. Die konkrete Umsetzung der Abgeltung soll auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Das bestehende Abgeltungssystem, das die Weitergabe der Bundesabgeltungen regelt, wird nur insofern angepasst, als der Risikoanteil erweitert wird auf Personen mit Status S, VA und VA/FL mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren. Über den Risikoanteil werden 4 Prozent der Globalpauschalen 1a, 1b und 2 des Bundes anteilmässig auf besondere Fälle verteilt, die ein grosses Kostenrisiko bergen (insb. Medizinalfälle und Heimfälle). So erhalten Gemeinden auch Unterstützung für besonders kostenintensive Fälle, die zu den Personen gehören, die durch das EP27 aus der Bundesabgeltung gestrichen wurden.

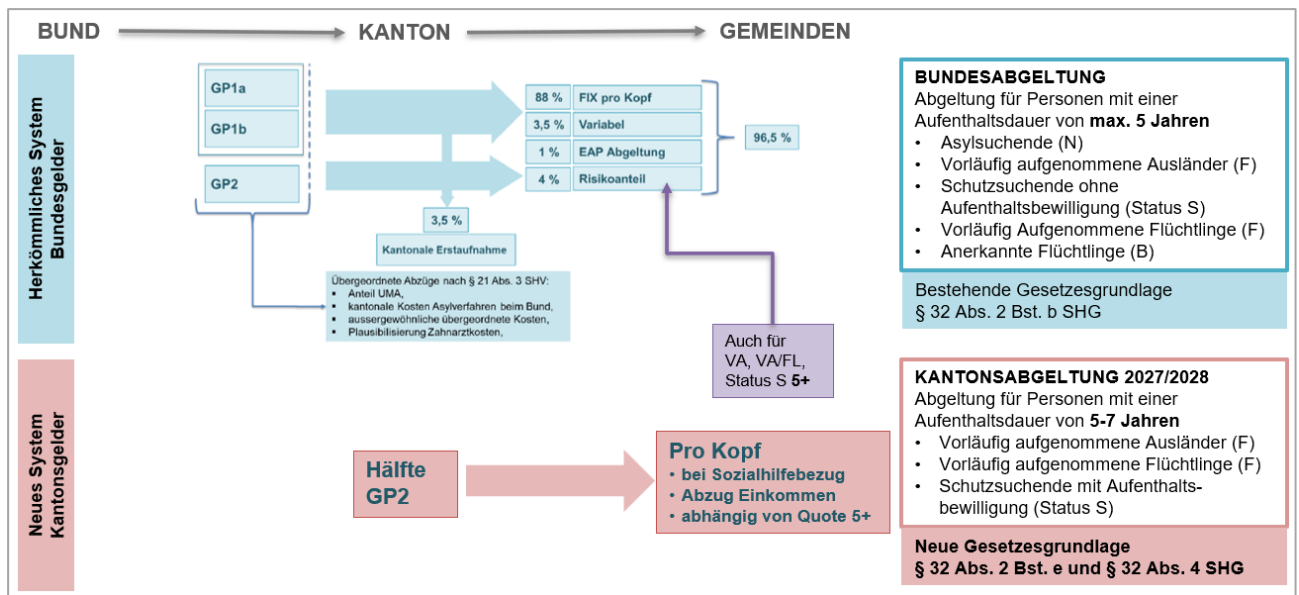


Abbildung 3: Ergänztes Abgeltungssystem

b. Grundlage für die Pauschalabgeltung

Die ergänzende Abgeltung basiert analog dem herkömmlichen Abgeltungssystem auf einer Pauschale. Als Grundlage für die Pauschalabgeltung des Kantons an die Gemeinden dient bei der ergänzenden Abgeltung die Hälfte des Betrags der Globalpauschale 2 des Bundes. Im Jahr 2026 entspricht dies einem Betrag von 755 Franken pro Person und Monat bzw. 9'060 Franken pro Person und Jahr. Im Unterschied zur Globalpauschale 1a und 1b wird in der Globalpauschale 2 berücksichtigt, dass die entsprechenden Personen Anspruch auf IPV haben.

Die Hälfte der Globalpauschale 2 des Bundes entspricht dem Betrag, der ohne die Umsetzung des EP27 vom Bund für Personen mit Status S mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren ausgerichtet worden wäre (siehe Abbildung 4). Bei Personen mit Status S gleicht die Kantonsabgeltung somit die Summe aus, die mit der Umsetzung des EP27 wegfällt. Bei vorläufig aufgenommenen Personen resultiert eine Differenz von rund 15 bzw. 10 Prozent pro Fall über den ganzen Abgeltungszeitraum gerechnet, wenn nach fünf Jahren durch den Kanton die Hälfte der Globalpauschale 2 anstatt wie bisher durch den Bund die volle Globalpauschale ausgerichtet wird. Berücksichtigt man zusätzlich die neu hinzukommende Prämienvverbilligung, fällt die Kompensation durch Kantonsgelder noch einmal wesentlich höher aus.

Personen mit Status S machen bei der im Zusammenhang mit dem EP27 relevanten Personengruppe mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren einen Anteil von rund 85 Prozent aus. Mit der Abstützung auf die Hälfte des Betrags der Globalpauschale 2 wird somit das bisherige System ersetzt, ohne eine Überkompensation durch den Kanton zu verursachen. Würde nach fünf Jahren für weitere zwei Jahre die volle Globalpauschale durch den Kanton ausgerichtet, wie dies im Postulat 2026/5791 gefordert wird, würde die ergänzende Abgeltung des Kantons pro Fall insgesamt deutlich über den wegfallenden Beträgen des Bundes liegen. Denn einerseits erhielten die Gemeinden weiterhin eine Abgeltung in der Höhe der Globalpauschale 1b anstelle der halben Globalpauschale 2. Andererseits würden die Sozialhilfekosten durch den Anspruch auf Prämienvverbilligung durch diese subsidiäre Leistung zusätzlich sinken.

Aufenthalts- jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Summe ohne EP27	Summe mit EP27	Differenz pro Fall
S (GP 1b)		19'320 pro Jahr				9'060 pro Jahr (1/2 GP2)					141'900	96'600	-32%
VA (GP 1b)		19'320 pro Jahr				19'320 pro Jahr					135'140	96'600	-29%
VA/FL (GP 2)		18'120 pro Jahr				18'120 pro Jahr					126'840	90'600	-29%
B-Fiü (GP 2)		18'120 pro Jahr									90'600	90'600	0%

Wegfall durch EP27

Aufenthalts- jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Summe ohne EP27	Summe mit KA	Differenz pro Fall
S (GP 1b)		19'320 pro Jahr				9'060 pro Jahr					114'720	114'720	0%
VA (GP 1b)		19'320 pro Jahr				9'060 pro Jahr					135'140	114'720	-15%
VA/FL (GP 2)		18'120 pro Jahr				9'060 pro Jahr					126'840	114'720	-10%
B-Fiü (GP 2)		18'120 pro Jahr									90'600	90'600	0%

Kanton vergütet
für 2027 und 2028

Bis 2028

Abbildung 4: Grundprinzip Kantonsvergütung 2027 und 2028, Beträge in Franken

c. Berücksichtigung der Belastung und Aufgabenerfüllung

Die Kantons Gelder werden nicht voraussetzungslos und flächendeckend ausgerichtet. Vielmehr muss der Kanton sicherstellen können, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Asylbereich sachgerecht erfüllen. Kantonale Mittel sollen nur dort eingesetzt werden, wo die Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben im Asylbereich ordnungsgemäss erfüllen. Ebenso sollen grundsätzlich zielgerichtet die stark belasteten Gemeinden entlastet werden und keine allgemeine Subventionierung nach einem Giesskannenprinzip erfolgen.

Zum einen wird daher die Belastung der Gemeinden berücksichtigt. Dies wird umgesetzt, indem die Pauschale nur für Personen mit Sozialhilfebezug ausgerichtet wird.⁴ Zusätzlich werden die Einnahmen der Personen effektiv berücksichtigt. Unter die Einnahmen fallen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, subsidiären Leistungen (bspw. Arbeitslosentaggelder, Renten, Familienzulagen), etc. Mit diesen beiden Kriterien soll sichergestellt werden, dass eine Abgeltung durch den Kanton nur bei tatsächlichem Aufwand der Gemeinden erfolgt. Die Berücksichtigung dieser beiden Kriterien ist bei der Personengruppe mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren umso wichtiger im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der Mittel, da mit der Zunahme der Anzahl Aufenthaltsjahre eine steigende Erwerbsquote festzustellen ist.

Zum anderen wird die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden berücksichtigt. Dies wird umgesetzt, indem auf die Quote der Personen mit Status S, VA und VA/FL mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren (Quote 5+ bzw. Quote der Personen ohne Bundesabgeltung) abgestützt wird. Gemeinden, die im Vergleich mehr Personen aufgenommen haben, sollen eine Abgeltung erhalten, die höher ist als die Pauschale. Gemeinden, die im Vergleich weniger Personen aufgenommen haben, sollen eine gekürzte Pauschale erhalten. Diejenigen Gemeinden, deren Quote mehr als 1/3 über der Durchschnittsquote des Kantons liegt, erhalten eine 10 Prozent höhere Pauschale. Diejenigen Gemeinden, deren Quote mehr als 1/3 unter der Durchschnittsquote liegt, erhalten eine 10 Prozent tiefere Pauschale. Die Gemeinden erhalten damit pro Person im Minimum 90 Prozent der Hälfte der Globalpauschale 2 und im Maximum 110 Prozent der Hälfte der Globalpauschale 2. Weitere Kriterien zur Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung sind denkbar.

⁴ Mit diesem Kriterium folgt der Kanton dem Grundsatz des Bundes, der gemäss Art. 23 Abs. 2 und 3 AsylV 2 bei der Vergütung der Globalpauschalen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Erwerbstätigenquote berücksichtigt.

Die Umsetzung dieser Bedingungen ist mit einem höheren Controllingaufwand seitens Kantons als im herkömmlichen Abgeltungssystem verbunden. Es sollen jedoch keine aufwendigen Steuerungsinstrumente eingeführt werden; die Umsetzung der Steuerung und Kontrolle soll mit vertretbarem Aufwand für Kanton und Gemeinden ausgestaltet werden. Mit Blick auf einen vertretbaren Aufwand wurde auch darauf verzichtet, die ergänzende Abgeltung auf effektive Abrechnungen abzustellen. Damit wird das ergänzende Abgeltungssystem an das aktuelle Abgeltungssystem angelehnt, indem auf die Quote abgestellt wird und die Erfüllung dieser zu einer erhöhten oder reduzierten Pauschale führt. Zusätzlich werden der Sozialhilfebezug sowie tatsächliche Einkünfte berücksichtigt.

2.3.3. Hochrechnung der Kantonsbeiträge für 2027 und 2028

Für die Schätzung der Kantonsbeiträge für die Jahre 2027 und 2028 wurde eine Hochrechnung auf Grundlage des Bestandes von Personen mit Status S, VA und VA/FL vorgenommen, die sich seit fünf bis sieben Jahren in der Schweiz aufhalten werden. Grundlage bildet der Bestand im Juni 2026 sowie die erwartete Entwicklung bis Mai 2027. Für die Berechnung wird die Hälfte der Globalpauschale 2 gemäss dem Stand des Jahres 2026 verwendet.

Die ergänzende Abgeltung wird nach den folgenden Grundsätzen berechnet:

- Ausgangspunkt ist die halbe Globalpauschale 2.
- Gemeinden mit einer Quote der Personengruppe (5+) von mehr als einem Drittel über dem kantonalen Durchschnitt erhalten eine um 10 Prozent erhöhte Pauschale.
- Gemeinden mit einer Quote von mehr als einem Drittel unter dem kantonalen Durchschnitt erhalten eine um 10 Prozent reduzierte Pauschale.
- Für Personen ohne Sozialhilfebezug werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Einnahmen der betroffenen Personen werden angerechnet.

Das Modell für die Berechnung der ergänzenden Abgeltung ist in Abbildung 5 dargestellt.

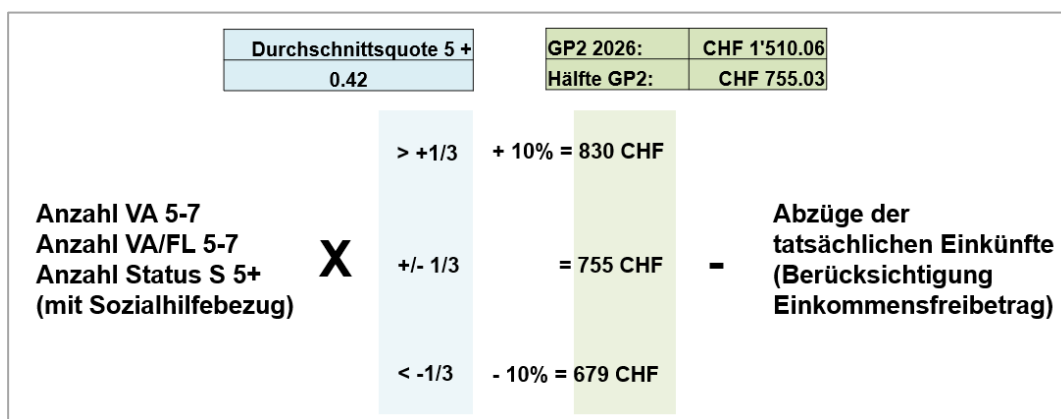


Abbildung 5: Berechnung der ergänzenden Abgeltung des Kantons pro Monat⁵

Da die grösseren Gemeinden tendenziell eine höhere Quote von Personen mit Status S, VA und VA/FL mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren aufweisen, führt dies dazu, dass für mehr Personen eine um 10 Prozent erhöhte Pauschale ausbezahlt wird, als eine um

⁵ Die Durchschnittsquote 5 + von 0.42 ergibt sich aus dem Mittelwert der Quote der Anzahl Personen mit Status S, VA und VA/FL mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren aller Gemeinden (Hochrechnung des Bestandes vom Oktober 2025 für Mai 2027).

10 Prozent reduzierte Pauschale. Dadurch liegt die errechnete Durchschnittspauschale über den 755 Franken im Bereich von ca. 790 Franken pro Person und Monat.

Für die Hochrechnung wurde zum Anteil der Personen ohne Sozialhilfebezug sowie zu den anrechenbaren Einnahmen mit einem Abzug von je 10 Prozent gerechnet. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bruttokosten der Gemeinden mit zunehmender Aufenthaltsdauer tendenziell sinken.

Basierend auf diesen Annahmen ergibt sich folgende Hochrechnung der Kosten:

		2027⁶	2028
Anzahl Personen ⁷	Status S 5+	1'550	2'010
	VA und VA/FL 5+	250	320
Durchschnittliche Abgeltung pro Person pro Monat:		CHF 790.00	CHF 790.00
Kosten total ohne Korrekturen:		CHF 12'798'000.00	CHF 22'088'400.00
Korrektur Ablösung Sozialhilfe (-10 %) Korrektur Einnahmen (-10 %)		-20 %	-20 %
Kosten mit Korrekturen:		CHF 10'238'400.00	CHF 17'670'720.00

Tabelle 3: Hochrechnung Kosten für 2027 und 2028 basierend auf dem Bestand vom Juni 2026

Insgesamt handelt es sich hier um eine mittlere Schätzung. Bezüglich der angenommenen Korrekturen für Sozialhilfebezug und Einnahmen liegen dem Kanton keine verlässlichen Zahlen vor.

Für den Kanton ergeben sich daraus schätzungsweise Kosten in der Höhe von 10,2 Millionen Franken für das Jahr 2027 und 17,7 Millionen Franken für das Jahr 2028. Die tieferen Kosten für das Jahr 2027 lassen sich darauf zurückführen, dass Personen mit Schutzstatus S die Fünfjahresgrenze erst im April 2027 erreichen. Im Jahr 2028 fällt zusätzlich eine grössere Anzahl von Personen aus der Bundesabgeltung, weil sie die Fünfjahresfrist erreichen.

Zusätzlich ist die Entlastung der Gemeinden durch die individuelle Prämienvverbilligung zu berücksichtigen. Mit dem Wegfall der Bundespauschalen entsteht, wie bereits ausgeführt, ein Anspruch auf individuelle Prämienvverbilligung. Bis zu diesem Zeitpunkt tragen die Gemeinden die Krankenversicherungsprämien im Rahmen der Sozialhilfe. Die zusätzliche individuelle Prämienvverbilligung führt deshalb zu einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Für das Jahr 2027 wird von zusätzlichen Leistungen der individuellen Prämienvverbilligung von ca. 3,9 Millionen Franken und für das Jahr 2028 von zusätzlichen Leistungen von ca. 7 Millionen Franken ausgegangen, die beim Kanton anfallen werden.⁸

Werden die Kosten des Kantonsbeitrags und die Entlastung durch die individuelle Prämienvverbilligung zusammen betrachtet, ergibt sich für die Gemeinden eine finanzielle Entlastung von 14,1 Millionen Franken im Jahr 2027 und 24,7 Millionen Franken im Jahr 2028. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Berechnung die geschätzten Abzüge aufgrund von

⁶ Da die grosse Mehrheit der betroffenen Personen erst ab April 2027 aus der Bundesabgeltung herausfallen wird, wurde die Hochrechnung für das Jahr 2027 auf einen Zeitraum von neun Monaten (April bis Dezember 2027) beschränkt.

⁷ Die Schätzung der Anzahl Personen basiert auf den durchschnittlichen Zahlen der Personen pro Monat, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sein werden.

⁸ Die Hochrechnung der Einsparungen der Gemeinden durch die IPV basiert auf den durchschnittlichen Zahlen der Personen pro Monat, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sein werden, sowie auf der durchschnittlichen IPV pro Monat unter Berücksichtigung der Zusammensetzung nach Alterskategorien.

Ablösungen von der Sozialhilfe sowie durch Einkommen von Sozialhilfebeziehenden bereits enthalten sind und diesen konkrete Minderausgaben in der Sozialhilfe gegenüberstehen.

Insgesamt übernimmt der Kanton damit einen wesentlichen Teil der durch das EP27 wegfallenden Bundesabgeltungen. Von den durch das EP27 erwarteten wegfallenden Bundesabgeltungen von 13,9 Millionen Franken (2027) bzw. 24,1 Millionen Franken (2028) übernimmt der Kanton mit 10,2 Millionen Franken (2027) bzw. 17,7 Millionen Franken (2028) ca. 75 Prozent. Einschliesslich der Entlastung über die individuelle Prämienverbilligung ergibt sich für die Gemeinden im Durchschnitt eine weitgehende Abfederung der zusätzlichen finanziellen Belastung, die sich aus dem EP27 ergibt. Der Kanton deckt jedoch bewusst nicht die vollständige Differenz zur Abgeltung des Jahres 2025. Da die tatsächlichen Kostenstrukturen in den Gemeinden nicht ausreichend bekannt sind, könnte eine vollständige Kompensation zu einer Überdeckung einzelner Gemeinden führen. Dies insbesondere mit Blick auf die von den Gemeinden insgesamt ausgewiesenen Überschüsse in den Jahren 2023 und 2024 für die Funktion 5730 (siehe Kapitel 2.1.3). Auch wenn diese Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren sind, müsste der Kanton, würde er eine höhere Deckung anstreben, die Kostenseite auf Gemeindeebene vorerst vertieft überprüfen, um auszuschliessen, dass keine Überdeckung vorgenommen wird. Insgesamt übernimmt der Kanton mit dem ergänzenden Abgeltungssystem einschliesslich der individuellen Prämienverbilligung für die Jahre 2027 und 2028 im Durchschnitt etwa 60 Prozent der Kosten der Gemeinden im Vergleich zum Jahr 2025.

Die Hochrechnung basiert auf verschiedenen Annahmen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Der tatsächliche Bestand der Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren (5+) steht erst im Rahmen des Abrechnungsprozesses fest. Ebenfalls lässt sich im Voraus nicht bestimmen, wie viele Gemeinden aufgrund ihrer Quote eine erhöhte oder reduzierte Pauschale erhalten werden. Hinzu kommt, dass der angenommene Abzug für Personen ohne Sozialhilfebezug und für anrechenbare Einnahmen auf einer Schätzung beruht. Schliesslich steht auch die Höhe der Globalpauschale 2 für das Jahr 2027 noch nicht definitiv fest, wobei keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Niveau erwartet werden. Zudem entsprechen die aufgrund des EP27 ausgewiesenen Mindereinnahmen der Gemeinden nicht deren tatsächlichem Bruttoaufwand.

2.3.4. Festlegung einer Obergrenze

Die vorliegende Gesetzesanpassung sieht eine Kann-Bestimmung für die Ausrichtung kantonaler Beiträge für die Jahre 2027 und 2028 vor. Damit der Regierungsrat gestützt auf diese Bestimmung Beiträge entrichten kann, benötigt er eine entsprechende Ausgabenbewilligung gemäss § 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG, [SGS 310](#)). Diese Ausgabenbewilligung soll mit der vorliegenden Vorlage erteilt werden.

Bei einer Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen verbindlich festgelegten Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf. Das vorgesehene ergänzende Abgeltungssystem ermöglicht jedoch keine exakte Festlegung der künftig anfallenden Ausgaben der Gemeinden und somit eines festen Höchstbetrags. Dies birgt das Risiko, dass das ergänzende Abgeltungssystem zu höheren Ausgaben führt als dies über die Ausgabenbewilligung festgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund soll eine fixe Obergrenze für die ergänzende kantonale Abgeltung festgelegt werden. Diese orientiert sich am errechneten Betrag, wird jedoch so festgelegt, dass die Abgeltungen realistischerweise darunterfallen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausgabenbewilligung auch bei gewissen Abweichungen ausreichend bemessen ist. Wird die Obergrenze nicht ausgeschöpft, verbleibt der entsprechende Restbetrag beim Kanton. Übersteigen die berechneten ergänzenden Abgeltungen die festgelegte Obergrenze, werden die Auszahlungen im Rahmen der letzten Quartalsabrechnung des jeweiligen Jahres proportional gekürzt.

Für die Festlegung der Obergrenzen werden die Hochrechnungen der Kosten (vgl. Tabelle 3) als Grundlage herangezogen. Die Beträge wurden zweckmässig aufgerundet. Daraus ergeben sich

Obergrenzen von 10,4 Millionen Franken für das Jahr 2027 und 17,8 Millionen Franken für das Jahr 2028.

2.3.5. *Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen*

§ 32 Abs. 2 Bst. e SHG (neu)

Der Kanton hatte bisher keine Kompetenz Kantonsbeiträge zu gewähren. Die neue Regelung schafft eine Beitragskompetenz des Kantons für die Jahre 2027 und 2028. Der Kanton kann den Gemeinden in den Jahren 2027 und 2028 finanzielle Beiträge an die Aufwendungen für Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich ausrichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 3 SHG, der unverändert bleibt. Die zu berücksichtigenden Kriterien für die Ausgestaltung der Beiträge ergibt sich aus dem neuen § 32 Abs. 4 SHG.

§ 32 Abs. 4 SHG (neu)

Dieser Paragraph schafft eine Steuerungskompetenz des Kantons. Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Abs. 2 Bst. e fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Belastung sowie die Aufgabenerfüllung der Gemeinden. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Kanton dann Beiträge gewährt, wenn die Gemeinden ihre Aufgaben im Asylbereich sachgerecht erfüllen. Kantonale Mittel sollen nur dort eingesetzt werden, wo die Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben im Asylbereich ordnungsgemäss erfüllen. Ebenso sollen grundsätzlich zielgerichtet die stark belasteten Gemeinden entlastet werden. Dies wird umgesetzt, indem die Pauschale nur für Personen mit Sozialhilfebezug ausgerichtet wird. Zusätzlich werden die effektiven Einnahmen (Berücksichtigung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosentaggelder, Familienzulagen etc.) der Personen berücksichtigt. Bei der Aufgabenerfüllung soll primär auf die Quote der Personen mit Status S, VA und VA/FL mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren (Quote 5+ bzw. Quote der Personen ohne Bundesabgeltung) abgestützt werden.

Inkraftsetzung

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er beabsichtigt, die Gesetzes- sowie die dazugehörigen Verordnungsänderungen per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen, gegebenenfalls rückwirkend und unter Vorbehalt des politischen Prozesses. Damit würde den Gemeinden ab dem 1. Quartal 2027 die ergänzende Abgeltung ausgerichtet.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Das vorliegende Geschäft entspricht der Langfristplanung betreffend «Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit» (LFP 7) und «Gesellschaft und Zusammenleben» (LFP 9) sowie der Mittelfristplanung der Finanz- und Kirchendirektion «Asylbereich zukunftsfähig ausrichten» gemäss [Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029](#) des Regierungsrats (LRV 2025/324, S. 31, 35 und 43).

Die Vorlage steht als vorgelagerte Übergangslösung im Zusammenhang mit der Massnahme 5.2 «Überprüfung der Strukturen im Asyl- und Flüchtlingsbereich» der [Umsetzungsagenda 2025-2028 der Kantonalen Sozialhilfestrategie](#).

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art 72 AsylG bestimmt, dass der Bund den Kantonen Personen aus dem Asylbereich zuweist. Die Kantone haben den Personen Unterstützung durch die Sozialhilfe zu gewähren (Art. 80a AsylG). Dabei kommt kantonales Sozialhilferecht zur Anwendung (Art. 82 Abs. 1 AsylG).

Auf kantonaler Ebene regeln das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, [SGS 850](#)) sowie die Sozialhilfeverordnung (SHV, [SGS 850.11](#)) und die kantonale Asylverordnung (kAV, [SGS 850.19](#)) die Unterstützung bedürftiger Personen.

Nach kantonalem Recht sind die Gemeinden zuständig für die Betreuung und Unterstützung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen (§ 32 Abs. 1 SHG).

Mit der vorliegenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (§ 32 Abs. 2 Bst. e SHG) wird zudem die Grundlage für die gleichzeitig beantragte Ausgabenbewilligung geschaffen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

[Text oder Verweis auf anderes Kapitel] (§ 33 Abs. 2 FHG)							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
X	Neu		Gebunden	X	Einmalig		Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	21030	Kt:	36	Kontierungsobj.:	
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				CHF 28,5 Millionen		

Erfolgsrechnung

☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[2027]	[2028]	Total
A	Personalaufwand		30	150'000	150'000	300'000
A	Sach- und Betriebsaufw.		31			
A	Transferaufwand		36	10'400'000	17'800'000	28'200'000
A	Bruttoausgabe			10'550'000	17'950'000	28'500'000
E	Beiträge Dritter*		46			
	Nettoausgabe			10'550'000	17'950'000	28'500'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die finanziellen Mittel für die Jahre 2027 und 2028 von insgesamt 28,5 Millionen Franken werden über einen separaten Budgetantrag durch den Regierungsrat in den AFP 2027-2030 aufgenommen.

Die zusätzlichen Mittel für mehr Prämienverbilligung für das Jahr 2027 von 3,89 Millionen Franken sind im AFP 2027-2030 eingestellt. Ab dem Jahr 2028 berechnet der Bund die Mindestkosten für IPV und werden diese vom Kanton übernommen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☒ Ja

☐ Nein

Die Koordination im Asylbereich erfolgt mit Personalressourcen des KSA. Mit der Umsetzung der ergänzenden Abgeltung sind zusätzliche administrative Aufgaben verbunden, da ein neues Controlling aufgebaut und angewendet werden muss. Dies erfordert zusätzliche Personalressourcen. Die zusätzlich notwendigen Personalressourcen werden daher auf 0.8 FTE befristet für die Jahre 2027 und 2028 geschätzt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Thematik werden zudem zusätzliche Personalressourcen für die Projektarbeit für das VAGS-Projekt «Optimierungen im Asylbereich» im Hinblick auf eine rasche Lösungsfindung betreffend langfristige Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich ab dem Jahr 2029 benötigt. Die zusätzlich notwendigen Ressourcen fürs KSA werden auf 0.6 FTE befristet für die Jahre 2027 und 2028 geschätzt.

Die Kosten von jährlich 150'000 Franken für die Jahre 2027 und 2028 für die neu zu schaffenden befristeten Stellen sind in der beantragten Ausgabenbewilligung enthalten.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die personellen Ressourcen im KSA sind insbesondere seit März 2022 mit Beginn des Krieges in der Ukraine aufgrund der hohen Anzahl Schutzbedürftiger im Kanton stark ausgelastet. Die Ausarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage wurden allesamt mit personellen Ressourcen des KSA abgedeckt. Für die Umsetzung des ergänzenden Abgeltungssystems (Administration, Controlling) sowie für die Neuregelung des Asylbereichs im Rahmen des VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» werden, wie oben ausgeführt, zusätzliche personelle Ressourcen benötigt, da diese zusätzlichen Aufgaben nicht mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden können.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

LFP7	<u>Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit:</u> Die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Personen ist ein zentraler Aspekt der sozialen Sicherheit. <u>Umsetzung:</u> Für die Umsetzung dieses Ziels ist die Zuteilung und Betreuung der durch den Bund zugewiesenen Asyl- und Schutzsuchenden sicherzustellen. Der Kanton fungiert als Risikoträger zwischen Bund und Gemeinden und verfügt nur über einen eingeschränkten Handlungsspielraum. Mit der ergänzenden Abgeltung für Asyl- und Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren beteiligt sich der Kanton an den wegfallenden Bundesgeldern und trägt damit dazu bei, die angemessene Betreuung der geflüchteten Personen zu gewährleisten und den sozialen Frieden in den Gemeinden sicherzustellen.
LFP9	<u>Gesellschaft und Zusammenleben:</u> Der Kanton muss sich auf eine längerfristig hohe Anzahl an Asylgesuchen ausrichten. <u>Umsetzung:</u> Mit der Umsetzung der ergänzenden Abgeltung für Asyl- und Schutzsuchende gewährleistet der Kanton, auch in einer Situation von weiterhin hohen Asylgesuchen und gleichzeitig einem hohen Bestand an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich handlungsfähig zu bleiben. Die Risiken, welche der Kanton aufgrund seiner Mittlerrolle zwischen Bund und Gemeinden trägt, können so reduziert werden. Die Prozesse im Asylbereich insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden werden optimiert und tragen damit auch zu einer längerfristigen Optimierung des Asylbereichs im Kanton bei.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
---------	----------

Die finanziellen Auswirkungen des EP27 auf die Gemeinden werden in der Übergangsphase wirksam abgedeckt.	Die Entwicklung der Zahl der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen ist mit Unsicherheiten verbunden und kann die Höhe der Kantonsbeiträge beeinflussen.
Die Gemeinden können ihre gesetzlichen Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin zuverlässig erfüllen.	Die Umsetzung der ergänzenden Abgeltung führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand für Kanton und Gemeinden.
Die Vorlage verhindert eine kurzfristige und einseitige Lastenverschiebung auf die Gemeinden. Der soziale Frieden in den Gemeinden ist nicht aufgrund drohender Steuererhöhungen aufgrund des Asylbereichs belastet.	Verzögert sich das VAGS-Projekt «Optimierungen im Asylbereich» und somit die langfristige Neuordnung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung, kann über die Übergangsphase hinaus weiterer Handlungsbedarf entstehen.
Die Übergangslösung schafft den notwendigen zeitlichen Spielraum für die Erarbeitung einer nachhaltigen Gesamtlösung im Rahmen des VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich».	Eine länger andauernde oder steigende Belastung im Asylbereich kann zusätzlichen finanziellen Handlungsbedarf auslösen.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Mit der Vorlage entstehen dem Kanton in den Jahren 2027 und 2028 zusätzliche Ausgaben für die ergänzende Abgeltung an die Gemeinden sowie befristete Personalkosten für den Vollzug und die Weiterentwicklung des Asylbereichs. Demgegenüber steht der Nutzen einer gezielten und zeitlich befristeten Abfederung der durch das Entlastungspaket 2027 des Bundes verursachten Lastenverschiebung auf die Gemeinden.

Die Übergangslösung trägt dazu bei, dass die Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin sachgerecht erfüllen können und verhindert eine kurzfristige Überlastung einzelner Gemeinden. Gleichzeitig schafft sie Planungssicherheit für Kanton und Gemeinden und ermöglicht, die langfristige Neuordnung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Rahmen des VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» sorgfältig auszuarbeiten. Durch die pauschalisierte Ausgestaltung der Abgeltung und die Berücksichtigung der tatsächlichen Belastung der Gemeinden wird ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und zielgerichtetem Mitteleinsatz erreicht.

Gesamtbeurteilung:

Die vorgeschlagene Übergangslösung stellt eine zweckmässige und wirtschaftlich vertretbare Reaktion auf die durch das EP27 verursachte Lastenverschiebung dar. Sie ermöglicht eine gezielte Unterstützung der besonders betroffenen Gemeinden, ohne das bestehende Abgeltungssystem grundlegend zu verändern. Gleichzeitig wird die Übergangslösung auf die Jahre 2027 und 2028 befristet und schafft damit den notwendigen Handlungsspielraum für die Erarbeitung einer langfristigen und nachhaltigen Lösung im Rahmen des VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich».

Ohne die vorgeschlagene Übergangslösung ist davon auszugehen, dass die Lastenverschiebung zu erheblichen finanziellen Risiken für einzelne Gemeinden führt. Dies könnte den Handlungsspielraum der Gemeinden einschränken, den Druck auf die kommunalen Haushalte

erhöhen und mittelbar zu höheren Folgekosten führen, beispielsweise durch erschwerte Aufgabenerfüllung im Asyl- und Integrationsbereich, oder finanzpolitische Massnahmen auf kommunaler Ebene, wie etwa die Anhebung des Steuerfusses, notwendig machen. Die befristete kantonale Mitfinanzierung trägt dazu bei, diese Risiken zu reduzieren und die Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung des Asylbereichs zu schaffen. Insgesamt überwiegt der Nutzen der Vorlage die damit verbundenen finanziellen und administrativen Aufwendungen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Massnahme dient der besseren Bewältigung einer Ausnahmesituation und kommt damit den Gemeinden zugute.

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Text

2.10. Vorstösse des Landrats

2.10.1. Postulat 2026/5546 von Nadine Jermann

Am 21. Mai 2026 reichte Nadine Jermann das Postulat [2026/5546](#) «Lastenverschiebung im Asylbereich durch das Entlastungspaket 2027 – Auswirkungen auf die Gemeinden» ein, welches vom Landrat am 28. Mai 2026 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Zur Stabilisierung des Bundeshaushalts setzt der Bund mit dem Entlastungspaket 2027 Sparprogramm um. Ein Teil der Massnahmen führt jedoch nicht zu einer effektiven Ausgabenreduktion, sondern zu einer Verlagerung finanzieller Lasten auf Kantone und Gemeinden, insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Der Bund beteiligt sich bisher über Globalpauschalen an den Sozialhilfekosten. Diese gelten fünf Jahre für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sowie sieben Jahre für vorläufig aufgenommene Personen (einschliesslich vorläufig aufgenommener Flüchtlinge und staatenloser Personen). Für Schutzsuchende mit Status S wird während fünf Jahren eine volle und anschliessend während maximal weiterer fünf Jahren eine um die Hälfte reduzierte Pauschale ausgerichtet.

Mit dem Entlastungspaket 2027 soll die Abgeltungsdauer vereinheitlicht werden, sodass nach fünf Jahren keine Globalpauschalen mehr ausgerichtet werden (ausgenommen Resettlement-Flüchtlinge mit sieben Jahren). Für den Kanton Basel-Landschaft bzw. die Gemeinden entstehen da durch zusätzliche Sozialhilfekosten von rund CHF 22 Mio. im 2027 sowie rund CHF 30 Mio. in den Folgejahren.

Zusätzlich erfolgt beim Status S nach fünf Jahren ein Systemwechsel hin zur ordentlichen Sozialhilfe. Gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, wenn der vorübergehende Schutz nach fünf Jahren nicht aufgehoben wird. Da viele Ukrainer im Jahr 2022 eingereist sind, wird dies ab 2027 relevant und verursacht zusätzliche Kosten von rund CHF 7 Mio. pro Jahr für die Gemeinden.

Die Annahme des Bundes, wonach eine Integration in den Arbeitsmarkt nach fünf Jahren grundsätzlich erreicht wird, entspricht nicht der Realität. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass

aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträge weniger Mittel für Integrationsmassnahmen zur Verfügung stehen und sich Betroffene dadurch länger in der Sozialhilfe befinden.

Die Gemeinden stehen bereits heute unter erheblichem finanziellem Druck. Die zusätzliche Belastung von insgesamt rund CHF 28 Mio. in 2027 bzw. rund CHF 38 Mio. in den Folgejahren führen voraussichtlich zu Defiziten (inklusive einer Aufzehrung des Eigenkapitals innerhalb von drei bis vier Jahren) oder Steuererhöhungen von rund 2-3 Steuerfussprozentpunkten.

Der Kanton Basel-Landschaft soll sich auf Bundesebene gemeinsam mit anderen Kantonen gegen eine einseitige Lastenverschiebung zulasten von Kantonen und Gemeinden einsetzen und gemeinsam mit den Gemeinden rasch tragfähige Lösungen erarbeiten.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine rasche Übergangslösung dem Landrat bis August 2026 zur Genehmigung vorzulegen, die eine substantielle finanzielle Abfederung der Mehrbelastung im Jahr 2027 für die Gemeinden sicherstellt;
2. gemeinsam mit den Gemeinden bzw. dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eine langfristige Lösung auszuarbeiten, welche die Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich überprüft und eine langfristige Finanzierung sicherstellt;
3. sich auf Bundesebene – im Gleichschritt mit den Zentralschweizer Kantonen - gegen eine automatische Umwandlung des Schutzstatus S in eine B-Bewilligung nach fünf Jahren einzusetzen;
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die im November 2025 von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam verabschiedete Asylstrategie 2027 (insbesondere schnellere Verfahren, rascher Abbau von Pendenzen sowie Stärkung des Wegweisungsvollzugs) rasch konkretisiert und umgesetzt wird;

2.10.2. Postulat 2026/5547 von Pascal Ryf

Am 21. Mai 2026 reichte Pascal Ryf das Postulat [2026/5547](#) «Entlastungspaket 2027 des Bundes – Lastenabwälzung auf die Baselbieter Gemeinden überprüfen» ein, welches vom Landrat am 28. Mai 2026 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit dem Entlastungspaket 2027 (EP27) plant der Bundesrat ein umfassendes Sparprogramm zur mittelfristigen Stabilisierung des Bundeshaushalts. Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen führen jedoch nicht zu einer effektiven Aufgabenkritik auf Bundesebene, sondern zu einer reinen Lastenverschiebung vom Bund auf die Kantone und die Gemeinden, die als unterste staatliche Ebene in vielen Bereichen die operative Verantwortung tragen. Besonders einschneidend sind die geplanten Änderungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Vorgesehen ist insbesondere, dass der Bund für Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren keine Globalpauschalen mehr ausrichten soll.

Damit ergibt sich für die Gemeinden ein doppelter finanzieller Effekt: Erstens entfallen die Bundesabgeltungen, die heute über den Kanton an die Gemeinden weitergegeben werden und einen wesentlichen Teil der Unterbringungs-, Betreuungs- und Integrationskosten decken. Zweitens müssen diese Personen ab dem Wegfall der Bundesabgeltung über die ordentliche Sozialhilfe finanziert werden, deren Kosten ausschliesslich von den Gemeinden zu tragen sind. Aus einer bislang teilweise refinanzierten Aufgabe wird damit eine vollständig kommunal zu tragende Daueraufgabe. Insgesamt bewirkt das EP27 tiefere Einnahmen von rund CHF 90 Mio. über vier Jahre.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Kosten für die Unterbringung von Schutzsuchenden zwischen den Baselbieter Gemeinden erheblich variieren – je nach Mietpreinsniveau, Verfügbarkeit von

Wohnraum und bestehenden Unterbringungsstrukturen. Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt oder ohne geeignete kantonale Kollektivunterkünfte werden überproportional belastet, ohne dass sie auf die zugrunde liegenden Kostentreiber Einfluss nehmen können. Die Pauschalen, mit denen heute gearbeitet wird, decken die tatsächlichen Aufwände vielerorts schon jetzt nur unzureichend.

Der Krieg in der Ukraine dauert nun bald in das fünfte Jahr. Das bedeutet konkret, dass die Fünfjahresfrist für einen erheblichen Teil der seit 2022 aufgenommenen Personen mit Status S in absehbarer Zeit ablaufen wird. Sollte das EP27 in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden, droht zahlreichen Baselbieter Gemeinden ab 2027 ein finanzieller Schock, der bislang weder im Aufgaben -und Finanzplan vorgesehen noch über die kommunalen Finanzhaushalte ohne Steuererhöhungen oder Leistungsabbau aufgefangen werden kann.

Die Gemeinden haben in der Bewältigung der Schutzgewährung für ukrainische Geflüchtete seit 2022 einen herausragenden Beitrag geleistet. Sie haben Wohnraum organisiert, Schulplätze geschaffen, Integrationsangebote bereitgestellt und private Gastfamilien begleitet. Es kann nicht sein, dass der Bund nun einseitig aus seiner Mitfinanzierungsverantwortung aussteigt, während die operativen Aufgaben unverändert bei den Gemeinden verbleiben. Während der Bund Einsparungen, werden die Gemeinden faktisch zu Steuererhöhungen gezwungen.

Zudem steht der vorgeschlagene fixe Zeitpunkt von fünf Jahren in einem problematischen Verhältnis zur Realität der Integration: Insbesondere vulnerable Personen – ältere Menschen, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen – werden durch die Massnahme in die Sozialhilfe gedrängt, was nicht nur finanziell, sondern auch integrationspolitisch kontraproduktiv ist.

Der Kanton Basel-Landschaft ist gefordert, gemeinsam mit den anderen Kantonen über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) entschieden gegen diese Lastenabwälzung Stellung zu beziehen und gleichzeitig kantonsintern Vorkehrungen zu treffen, damit die Gemeinden nicht alleingelassen werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. *die finanziellen Auswirkungen des EP27 auf den Kanton Basel-Landschaft sowie auf die einzelnen Baselbieter Gemeinden – insbesondere im Asyl- und Sozialhilfereich – beziffern zu lassen und dem Landrat darüber Bericht zu erstatten;*
2. *dem Landrat Modelle vorzulegen, wie der Kanton im Falle einer Umsetzung des EP27 die Mehrkosten der Gemeinden zumindest teilweise auffangen kann, etwa durch eine kantonale Übergangsfinanzierung, die Anpassung des kantonalen Lastenausgleichs oder eine Verlängerung der kantonalen Globalpauschalen über die Bundesfrist hinaus;*
3. *die heute bestehenden Pauschalen für Unterbringungs- und Betreuungskosten zu überprüfen und – unter Berücksichtigung der erheblichen regionalen Unterschiede beim Wohnraum – auf eine kostendeckende und sachgerechte Ausgestaltung hinzuwirken;*
4. *den Dialog mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) zu intensivieren und gemeinsam mit den Gemeinden eine abgestimmte Strategie zum Umgang mit dem EP27 sowie zur langfristigen Finanzierung der Aufgaben im Asyl- und Integrationsbereich zu entwickeln.*

2.10.3. Postulat 2026/5791 von Gzim Hasanaj

Am 11. Juni 2026 reichte Gzim Hasanaj die Motion [2026/5791](#) «Entlastung der Gemeinden im Asylbereich für Personen mit dem Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme F» ein, welche vom Landrat am 11. Juni 2026 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Das Entlastungspaket 2027 des Bundes im Asylbereich bedeutet eine grosse Belastung für die Gemeinden.

Am 28. Mai 2026 wurden die beiden parlamentarischen Vorstösse 2026/5546 (Postulat Jermann) und 2026/5547 (Postulat Ryf) als dringliche Geschäfte im beschleunigten Verfahren überwiesen. In der Analyse der Problemstellung liegen beide Vorstösse richtig und sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Da die Auswirkungen für die Gemeinden sehr bald, nämlich ab März 2027, spürbar sein werden und die Zeit für eine Lösungsfindung sehr knapp ist, ergänze ich die beiden Vorstösse mit einem konkreten Lösungsvorschlag, damit so schnell wie möglich eine Lösung für das dringende Problem gefunden werden kann.

Der Schutzstatus S wurde erstmals in der Praxis im März 2022 mit Beginn des vollumfänglichen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine umgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt herrschte die Meinung, dass schnell, unkompliziert und unbürokratisch Hilfe geleistet werden sollte.

Es herrschte die allgemeine Überzeugung, dass dieser Konflikt von kurzer Dauer sein werde und die meisten Betroffenen sehr schnell wieder in ihre Heimat zurückkehren könnten.

Aus diesem Grund stand anfangs nicht die Integration, sondern die Unterbringung und Versorgung im Vordergrund. Dadurch wurde wertvolle Zeit verloren, ohne dass Sprachkurse und Arbeitsintegrationsmassnahmen eingeleitet wurden.

*Die Integrationshilfe im Asylbereich bzw. die Unterstützung durch den Bund wird anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) **fünf Jahre nach Anerkennung** der Flüchtlingseigenschaft gewährt. In dieser Kategorie werden unmittelbar nach der Anerkennung Integrationsmassnahmen finanziert und somit Integrationshilfe geleistet. Zu diesem Zeitpunkt sind die Personen unter Umständen bereits seit einiger Zeit im Land und gewisse Integrationsmassnahmen wurden bereits eingeleitet. Zudem erhalten diese Personen auch viel einfacher eine Arbeitsstelle, da die Arbeitgeber nicht mit der Ungewissheit einer unklaren Aufenthaltsdauer konfrontiert sind.*

*Bei vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) richtete der Bund bisher sieben Jahre lang **seit der Einreise** dieser Personen Beiträge an die Kantone und Gemeinden. Die logische Schlussfolgerung ist, dass der Bund deswegen bisher über einen Zeitraum von sieben Jahren Unterstützung ausrichtet, da die Integration bei dieser Kategorie erfahrungsgemäss auch länger dauert. Die Anpassung dieser Praxis sowie die Kürzung der Unterstützung auf fünf Jahre sind reine Sparmassnahmen und stehen nicht im Zusammenhang mit der Integrationsdauer.*

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschluss auf Bundesebene wieder rückgängig gemacht wird.

Dadurch sind vor allem die Gemeinden stark betroffen, die nicht genügend Zeit haben, um auf die neu entstandene Situation zu reagieren.

Eine faire Lastenverteilung würde bedeuten, dass der Kanton für zwei zusätzliche Jahre die Kosten für die Schutzkategorie S und die vorläufige Aufnahme F übernimmt. Da die Betroffenen nicht gleichzeitig, sondern gestaffelt gekommen sind, würde eine gestaffelte Übergangsphase entstehen. Dadurch wird der Kanton nicht übermässig belastet und die Gemeinden gewinnen etwas mehr Zeit, um auf die Situation und die neuen Kosten zu reagieren.

Die Entschädigung der Gemeinden für den Asylbereich ist in § 21 Abs. 12 der Sozialhilfeverordnung (SHV) wie folgt geregelt:

- Die Dauer der Entschädigung richtet sich nach der Dauer der erhaltenen Bundesgelder.

Und soll wie folgt ergänzt werden:

Antrag

- *Für Personen mit Schutzstatus S und vorläufiger Aufnahme F richtet der Kanton die Entschädigung für weitere zwei Jahre aus.*

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage geändert.
2. Für die Finanzierung der Abgeltung an die Gemeinden im Asylbereich für Personen mit Schutzstatus S und vorläufig Aufgenommene mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren wird eine neue einmalige Rahmenausgabe von 28,5 Millionen Franken bewilligt. Davon entfallen 10,55 Millionen Franken auf das Jahr 2027 und 17,95 Millionen Franken auf das Jahr 2028.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen des laufenden VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» gemeinsam mit den Gemeinden neu zu regeln.
4. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2026/5546: Lastenverschiebung im Asylbereich durch das Entlastungspaket 2027 – Auswirkungen auf die Gemeinden
2. Postulat 2026/5547: Entlastungspaket 2027 des Bundes – Lastenabwälzung auf die Baselbieter Gemeinden überprüfen
3. Postulat 2026/5791: Entlastung der Gemeinden im Asylbereich für Personen mit dem Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme F

Liestal, 18. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Sozialhilfegesetzes
- Anhang: Auswirkungen des Entlastungspakets 27 sowie der ergänzenden Kantonsabgeltung auf die Gemeinden

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes betreffend Übergangslösung EP27 im Asylbereich

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage geändert.
2. Für die Finanzierung der Abgeltung an die Gemeinden im Asylbereich für Personen mit Schutzstatus S und vorläufig Aufgenommene mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren wird eine neue einmalige Rahmenausgabe von 28,5 Millionen Franken bewilligt. Davon entfallen 10,55 Millionen Franken auf das Jahr 2027 und 17,95 Millionen Franken auf das Jahr 2028.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen des laufenden VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» gemeinsam mit den Gemeinden neu zu regeln.
4. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
5. Das Postulat 2026/5546: «Lastenverschiebung im Asylbereich durch das Entlastungspaket 2027 – Auswirkungen auf die Gemeinden» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2026/5547: «Entlastungspaket 2027 des Bundes – Lastenabwälzung auf die Baselbieter Gemeinden überprüfen» wird abgeschrieben.
7. Das Postulat 2026/5791: «Entlastung der Gemeinden im Asylbereich für Personen mit dem Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme F» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: